



Sekundarschule „Am Weinberg“ Havelberg (Altmark)

Kooperationsvereinbarung für die „Praxislertage“ vom 10.02.2026 bis 30.06.2026

1. Ziele der Kooperation

Ziele der Kooperation sind, dass die Schüler:innen im Rahmen der Praxislertage,

- a) eine Vorstellung über die realen Anwendungsgebiete und die Notwendigkeit schulischen Wissens erhalten,
- b) für das Erreichen des angestrebten Schulabschlusses motiviert werden,
- c) das eigenständige und eigenverantwortliche Lernen verstärken,
- d) eigene Stärken und Schwächen erkennen und verbessern und
- e) Erfolgserlebnisse wahrnehmen.

Die Tätigkeit am Praxislernort soll dazu beitragen, dass den Schüler:innen in ihrer Jahrgangsstufe in unterschiedlichen Aufgabengebieten sowohl die Anforderungen der Arbeitswelt im Allgemeinen als auch die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Praxislernortes begegnen.

2. Weitere Rahmenbedingungen

2.1 Grundlage der Zusammenarbeit von Schule und Praxislernorten sind u. a. die schulrechtlichen Bestimmungen und Richtlinien des Landes.

2.2 Der Praxislertag stellt weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis nach arbeitsrechtlichen Vorschriften oder eine berufliche Eignungsfeststellung dar. Die Schüler:innen erhalten für die Tätigkeit während des Praxislertages keine Vergütung.

2.3 Die zuständige Lehrkraft der Schule hält engen Kontakt zum Praxislernort.

2.4 Am Praxislernort wird eine Praxismentorin bzw. einen Praxismentor benannt. Die Schüler:innen unterliegen dem Weisungsrecht der Praxismentorin bzw. des Praxismentors.

2.5 Diese Kooperationsvereinbarung gilt vom **10.02.2026 bis 30.06.2026**

3. Organisatorisches

3.1 Die Teilnahme ist für die Schüler:innen verpflichtend. Diese besuchen für maximal sieben Zeitstunden zuzüglich Pausenzeiten den Praxislernort. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben davon unberührt.

3.2 Die Tätigkeitsberichte werden über den gesamten Zeitraum der Praxislertage durch die Schüler:innen geführt und sind am Ende eines jeden Praxislertages von sowohl dem Praxismentor/in als auch von den Eltern zu unterschreiben.



3.3 Für die Dauer der Praxislertage unterliegen die Schüler:innen, wie beim Schulbesuch, der gesetzlichen Unfallversicherung. Unabhängig davon besteht weiterhin das Erfordernis zur Sicherheitsbelehrung der Schüler:innen durch die Praxismentorin bzw. den Praxismentor.

3.4 Bei der Durchführung der Praxislertage sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.4.1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2522) in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.

3.5 Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind zu beachten. Bei Durchführung der Praxislertage in Gemeinschaftseinrichtungen, Kindertagesstätten, Heimen, Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen ist gemäß § 35 IfSG eine Belehrung über die gesundheitlichen Voraussetzungen durch die Verantwortlichen dieser Einrichtungen durchzuführen.

4. Aufgabe des Praxislernortes

4.1 Der Praxislernort benennt der Schule für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler eine Praxismentorin oder einen Praxismentor sowie gegebenenfalls eine Vertretungsperson.

4.2 Die Praxismentorin oder der Praxismentor hat die Schülerin oder den Schüler zu den geltenden Arbeitsschutzbestimmungen zu belehren und gegebenenfalls in die Bedienung von Maschinen und Anlagen einzuweisen.

4.3 Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Regelungen sind einzuhalten und anzuwenden.

4.4 Der Praxislernort stellt die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht sicher.

4.5 Die Praxismentorin oder der Praxismentor unterzeichnet die jeweiligen Tätigkeitsberichte im Berichtsheft der Schülerin oder des Schülers.

5. Aufgabe der Schüler:innen

5.1 Die Schüler:innen unterliegen der jeweiligen Haus- und Betriebsordnung des Praxislernortes. Während der Praxislertage haben die Schüler:innen den Anordnungen und Weisungen der am Praxislernort tätigen Personen zu folgen.



5.2 Die Schüler:innen führen während des gesamten Zeitraums der Praxislertage Tätigkeitsberichte.

5.3 Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht am Praxislertag teilnehmen, sind unverzüglich der Praxislernort und die Schule zu informieren. Die Schülerin oder der Schüler hat sodann der Schule eine entsprechende schriftliche Entschuldigung vorzulegen.

5.4 Sollte es an einem Praxislernort nötig sein, Schutzausrüstung wie beispielsweise Stahlkappenschuhe zu tragen, so können die Kosten (maximal 40€) auf Antrag vom Land erstattet werden.

6. Betriebszeiten der Schüler:innen

6.1 Die Schüler:innen der 9. Jahrgangsstufe sind im Wechsel der Klassen a und b für den Dienstag eingeplant (siehe Anlage 1).

Die Kenntnisnahme wird hiermit bestätigt.

Havelberg, 05.12.2025
.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

Sekundarschule
Am Weinberg
(Unterschrift Schulleiter:in mit Stempel)
Pestalozzistraße 6 06339 Havelberg
Tel.: 03 93 87 / 81 31
Fax: 03 93 87 / 8 89 73

.....
(Unterschrift Leitung Praxislernort ggf. mit Stempel)



Bestätigung des Praxislerntages für die Schülerin oder den Schüler, die Schule und den Praxislernort

Schüler:in
(Name, Vorname)

Schule Sekundarschule „Am Weinberg“ Havelberg Klassenstufe: 9
(Name/Bezeichnung)

Notfallnummer:

Ich willige ein, dass im Notfall die o.g. Notfallnummer verwendet werden darf.


.....
(Unterschrift der Schülerin/des Schülers)

.....
(Unterschrift Elternteil/gesetzlicher Vertreter)

Termine im Betrieb:

Klasse 9b
17.02.2026
03.03.2026
17.03.2026
14.04.2026
28.04.2026
12.05.2026
02.06.2026
16.06.2026
30.06.2026

Schule


.....
(zuständige Lehrkraft)

m.billhardt@sks-havelberg.bildung-lsa.de
(E-Mail-Adresse)

Praxislernort

.....
(Name/Bezeichnung)

.....
(Praxismentor:in) / Vertretung

.....
(E-Mail-Adresse, Telefon)

Sekundarschule
»Am Weinberg«
Stempel/Siegel und Signatur
Tel.: 03 93 87 / 81 31
Fax: 03 93 67 / 8 89 73

Stempel/Siegel und Signatur